

## **Garantiebedingungen der DVM Pfostentechnik GmbH für das Produkt „DVM Typ I Kunststoff-Dämmelement“**

### **1. Garantie**

Die DVM Pfostentechnik GmbH, nachfolgend DVM, garantiert dem Vertragspartner (nachfolgend Garantienehmer), dass das „DVM Typ I Kunststoff-Dämmelement“ (nachfolgend „Produkt“ genannt), innerhalb der Garantiezeit seine Funktionalität uneingeschränkt behält.

### **2. Garantiedauer**

DVM leistet Garantie für die Funktionalität des Produktes für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsschluss.

### **3. Leistungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Garantieleistung nach Ziff. 4 dieser Garantiebedingungen ist kumulativ, dass

- a) zwischen DVM und dem Garantienehmer ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist und bei Geltendmachung des Garantieanspruchs besteht und
- b) das Produkt ordnungsgemäß montiert und durchgehend ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet wurde und
- c) die Beeinträchtigung nicht durch außergewöhnliche physikalische Belastung, Unglücksfälle, Naturkatastrophen respektive andere Fälle höherer Gewalt verursacht ist und
- d) der Garantiefall innerhalb der Garantiezeit nach Ziff. 5 dieser Garantiebedingungen in Textform gegenüber DVM geltend gemacht wurde.

### **4. Geltendmachung in Textform**

Der Garantieanspruch setzt voraus, dass der Garantienehmer den Garantieanspruch innerhalb der Garantiezeit in Textform gegenüber der DVM Pfostentechnik GmbH & Co. KG, Butenpaß 4b, 46414 Rhede, [info@dvm-rhede.de](mailto:info@dvm-rhede.de), Fax: 02872/94809-29, unter konkreter Beschreibung des beeinträchtigten Produktes geltend macht.

### **5. Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Garantieerklärung gilt örtlich für die Produkte, die in Deutschland oder den Beneluxstaaten montiert sind mit Ausnahme der Produkte, die nicht mindestens 20 Kilometer von einem Meer entfernt installiert sind.

## 6. Garantieleistung

Garantieleistung ist ausschließlich die Neulieferung des beeinträchtigten Produktes. DVM ersetzt insbesondere nicht die Kosten des Aus- und Einbaus des (neuen) Produktes.

Sollte das betroffene Produkt zwischenzeitlich nicht mehr produziert werden, behält sich DVM vor, gegebenenfalls gleichwertigen Ersatz zu leisten.

## 7. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese Garantie unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts ( CISG ).

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von DVM (Bocholt/Münster).

Die Garantieverantwortung besteht neben und unabhängig von etwaigen weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und Rechten, insbesondere aus §§ 437 ff. BGB.